

Solarförderung in der Gemeinde Ebbs

(Stand 01.01.2025)

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2024 unterstützt die Gemeinde Ebbs die Errichtung von Solaranlagen im Rahmen des Wohnhausbaues (Neubau und Wohnhaus-sanierung), aber auch für Anlagen mit gemischter bzw. gewerblicher Nutzung, wobei folgende Voraussetzungen gegeben bzw. erfüllt sein müssen:

Richtlinien:

1. Die Gemeindeförderung wird nach den näheren Richtlinien, wie diese im Rahmen der **Landesförderung für Solarenergie** gelten, gewährt. Sie besteht in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 30 % der Landesförderung (höchstens jedoch € 1000,00 pro Anlage). Zur Erlangung der Gemeindeförderung ist daher in der Regel die Vorlage des Abrechnungsnachweises über die Landesförderung notwendig. In jenen Fällen, in denen keine Landesförderung gewährt wird, sind geeignete Berechnungsunterlagen beizubringen, aus denen die erforderlichen Angaben entnommen werden können. Es gelten auch hier dieselben Kriterien wie bei der Landesförderung im Rahmen des Wohnhausbaues (30 % der Förderung nach dem System der Landesförderung - Höchstbetrag € 1.000,00 je Anlage).

Anmerkung:

Eine Förderung des Landes ist nur dann möglich, wenn vor Errichtung der Solaranlage die Bewilligung seitens der Wohnbauförderung vorliegt.

2. Durch die Anbringung der Sonnenkollektoren darf **keine Störung des Ortsbildes** eintreten. Vor Anbringung der Solareinrichtungen ist daher mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen. Solaranlagen über 100 m² Kollektorfläche sind bei der Baubehörde unter Vorlage von Plänen anzeigepflichtig bzw. bewilligungspflichtig (siehe dazu im Detail unter Punkt 3).
3. Solarenergieanlagen, für deren Anbringung, Errichtung oder Änderung allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden, bedürfen einer Baubewilligung. Ansonsten sind die Errichtung und die Änderung solcher Anlagen der Behörde anzuzeigen, wenn deren Fläche 100 m² übersteigt (siehe dazu im Detail § 52b Abs. 1 - 3 Tiroler Bauordnung - TBO 2022).
4. Für die Gewährung der Solarförderung der Gemeinde, auf die im Übrigen kein Rechtsanspruch besteht, ist der **Gemeindevorstand** zuständig. Dem Gemeindevorstand sind vom/von der Förderungswerber:in alle Unterlagen, die zur Beurteilung eines Förderungsbegehrens als notwendig erachtet werden, vorzulegen.
5. Diese Förderung gilt für alle Anlagen, die ab dem 01.01.2025 bei der Landesregierung eingereicht werden.

Angeschlagen am:	02.12.2024
Abzunehmen am:	17.12.2024
Abgenommen am:	17.12.2024

Der Bürgermeister

ÖkR Josef Ritzer

